

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

107. Stück, 22.04.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. April 1926.) 107. Stück.

Inhalt:

- Nr. 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1926, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
- Nr. 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1926, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.
- Nr. 159. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1926, betreffend das Verbot der Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazilleneextrakt.
-

Nr. 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges.=Bl. S. 187), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges.=Bl. S. 159), wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:—

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen



von	1—1000	Brutto-Registertons	mit	0,77,
"	1001—2000	"	"	0,63,
"	2001—3000	"	"	0,57,
	über 3000	"	"	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges.-Bl. S. 180), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges.-Bl. S. 157), wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,60,

über 3000 " " " " 0,50

multipliziert.



Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Wahrung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt fur die Gebuhr des § 6.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — und des § 83 der Ausfuhrungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, sowie des § 2 der Verordnung fur den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1912, betreffend Ausfuhrung des Reichsviehseuchengesetzes, wird die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt zur Bekampfung des Schweinerotlaufs im Landesteil Oldenburg verboten.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Der für den oben erwähnten Betrag ist in Reichsmark
über in der Verfügung der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = 20 Dollar
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Summe des § 2.
Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern
Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern
Oldenburg, den 19. April 1926.

Der Grund des § 17 Ziffer 17 des Reichsgesetzes
vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzl. S. 519 —
und des § 23 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats
zum Reichsgesetz vom 1. Dezember 1911, sowie
des § 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom
21. April 1912, betreffend die Beschaffung des
Geldes, wird die Höhe und Anwendung von
höchstens zur Bekämpfung des Schwundrisikos im
Bundesstaat Oldenburg werden.
Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern
Oldenburg, den 19. April 1926.

